

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 3/10 S

L 9 AL 10/10 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 AL 139/01 (SG Detmold)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17.2.2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **Dr. F i c h t e**
und **Dr. K o l o c z e k**
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 18.1.2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Auf die Berufung des früheren Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen die frühere Beklagte durch Urteil vom 21.3.2002 im Verfahren L 9 AL 2/02 zur Ausführung eines vor dem LSG in der Streitsache L 1 AL 23/01 am 19.7.2001 geschlossenen Vergleichs verurteilt. Das Sozialgericht Detmold hat den im Herbst 2009 erneut gestellten Antrag des früheren Klägers, die frühere Beklagte unter Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes zu verurteilen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, mit Beschluss vom 13.11.2009 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des früheren Klägers hat das LSG mit Beschluss vom 18.1.2010 zurückgewiesen.
- 2 Der Beschluss des LSG vom 18.1.2010 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mehr anfechtbar.
- 3 Das Rechtsmittel des früheren Klägers ist daher entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

